

# Vorlage

öffentlich

nichtöffentlich

Vorlage-Nr.: **74/09**

Der Bürgermeister  
Fachbereich:  
  
Finanzverwaltung

zur Vorberatung an:

- Hauptausschuss  
 Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss  
 Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss  
 Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss  
 Bühnenausschuss  
 Ortsbeiräte/Ortsbeirat:

Datum:

27. April 2009

zur Unterrichtung an:

Personalrat

zum Beschluss an:

- Hauptausschuss  
 Stadtverordnetenversammlung

## Betreff:

Satzung der Stadt Schwedt/Oder zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

## Beschlussentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf der Grundlage der den Stadtverordneten vorgelegten Kalkulation die Satzung der Stadt Schwedt/Oder zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“.

## Finanzielle Auswirkungen:

- keine  im Ergebnishaushalt  im Finanzhaushalt  
 Die Mittel sind im Haushaltsplan eingestellt.  Die Mittel werden in den Haushaltsplan eingestellt.

Erträge: 156.177 EUR      Aufwendungen:      Produktkonto:      Haushaltsjahr:  
55201.4321010      2009

Einzahlungen: 156.177 EUR      Auszahlungen:      55201.6321010      2009

- Die Mittel stehen nicht zur Verfügung.  
 Die Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:  
 Mindererträge/Mindereinzahlungen werden in folgender Höhe wirksam:  
Deckungsvorschlag:

Datum/Unterschrift Kämmerin

Bürgermeister/in

Beigeordnete/r

Fachbereichsleiter/in

Die Stadtverordnetenversammlung  hat in ihrer Sitzung am  
Der Hauptausschuss  hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit  Änderung(en) und  Ergänzung(en)  gefasst  nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

**Begründung:**

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23.04.2008 (GVBl. I S. 62) ergibt sich die Notwendigkeit einer neuen Satzung zur Erhebung der Umlage zur Deckung des Beitrages der Stadt Schwedt/Oder an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ ab 2009.

Änderungen ergeben sich vor allem hinsichtlich der Ermittlung der beitragspflichtigen Flächen aufgrund veränderter Mitgliederstrukturen im Wasser- und Bodenverband. Waren die Mitglieder bis 2008 die Gemeinden sowie die Grundstückseigentümer von grundsteuerbefreiten Grundstücken, so spielt der Bezug zur Grundsteuerpflicht ab 2009 keine Rolle mehr.

Die Gemeinden sind ab 2009 wie der Bund und das Land als sonstige Gebietskörperschaft für ihre Grundstücke selbst Mitglied im Verband und unterliegen der Beitragspflicht. Weiterhin sind die Gemeinden für alle übrigen Grundstücke Mitglied. Dafür ist die Umlage von den Grundstückseigentümern zu erheben.

Der Wasser- und Bodenverband ist wie bisher für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung verantwortlich.

Der Gesetzgeber hat ab 2009 den umlagefähigen Verwaltungsaufwand auf 15 v. H. des umlagefähigen Beitrages begrenzt. Von der Festsetzung von Abgaben kann gemäß § 13 Abs. 1 KAG abgesehen werden, wenn der Betrag niedriger als 10 EUR ist. Die Unverhältnismäßigkeit besteht bei Beträgen unter 1,50 EUR. Deshalb soll die Umlage nicht erhoben werden, wenn sie unter 1,50 EUR beträgt. Der Einnahmeausfall beträgt ca. 1,9 TEUR.

Auswirkungen der Gesetzesänderungen ab 2009 gegenüber dem beschlossenen Plan 2009:

	209.900 EUR Plan 2009
	209.852 EUR umlagefähige kalkulatorische Kosten 2008
./.	38.725 EUR Reduzierung aus veränderter beitragspflichtiger Fläche 2009
./.	14.950 EUR Reduzierung des Verwaltungsaufwandes wegen Personalreduzierung (Abt. Stadtkasse, Abt. Steuern) sowie nach Ermittlung der Höchstgrenze gemäß § 80 Abs. 2 BbgWG in Abhängigkeit von der Höhe des zu leistenden Beitrages

---

**156.177 EUR**

# Anlage zur Begründung

Kalkulation der Umlage zur Deckung des Beitrages der Stadt Schwedt/Oder an den Wasser- und Bodenverband „Welse“

## 1 Ermittlung der jährlichen Kosten

### 1.1 Ermittlung des Beitrages der Stadt Schwedt/Oder an den Wasser- und Bodenverband „Welse“

Gesamtfläche der Stadt Schwedt/Oder 203.696.401 m<sup>2</sup>

Absetzung von Flächen 56.081.265 m<sup>2</sup>

- Gewässer I. Ordnung (§ 79 Abs. 1 Nr. 1 BbgWG)
- des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft (§ 2 Abs. 1 GUVG)
- von Grundstückseigentümern, die selbst Verbandsmitglieder sind (§ 2 Abs. 2 GUVG)

Beitragspflichtige Fläche 147.615.136 m<sup>2</sup>

Der Beitrag der Stadt pro ha beträgt 9,20 EUR  
Gesamtbeitrag im Jahr somit 135.806 EUR

### 1.2 Verwaltungsaufwand der Stadt Schwedt/Oder bei der Umlegung des Beitrages

#### 1.2.1 Personalkosten

Ermittelt aus den anteiligen Personalkosten der beteiligten Fachbereiche (Finanzverwaltung, Recht, Datenverarbeitung) 22.880 EUR

#### 1.2.2 Gemeinkosten

22.880 EUR Personalkosten x 10 % 2.288 EUR

#### 1.2.3 Höchstgrenze Verwaltungsaufwand (§ 80 Abs. 2 BbgWG)

135.806 EUR Beitrag x 15 % 20.371 EUR

### 1.3 Jährliche umlagefähige Kosten

135.806 EUR  
+ 20.371 EUR  
156.177 EUR

## 2 Ermittlung des jährlichen Umlagesatzes

156.177 EUR  
147.615.136 m<sup>2</sup> = 0,001058 EUR/m<sup>2</sup>

# Satzung der Stadt Schwedt/Oder zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I/05 S. 50), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23. April 2008 (GVBl. I/08 S. 62) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Oktober 2008 (GVBl. I/08 S. 218) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder in ihrer Sitzung am 14. Mai 2009 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ beschlossen:

## § 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Schwedt/Oder ist aufgrund § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23. April 2008 (GVBl. I S. 62), gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen und die nicht im Eigentum von Personen sind, die selbst nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden Mitglied des Verbandes sind.

Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I. S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

- (2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

## § 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Stadt Schwedt/Oder erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ gegenüber der Stadt Schwedt/Oder für das Kalenderjahr festgesetzt.

### **§ 3 Fälligkeit**

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

### **§ 4 Umlageschuldner**

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5 Umlagemaßstab**

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

Ist ein Eigentümer oder Erbbauberechtigter für mehrere Grundstücke umlagepflichtig, ist die Bemessungsgrundlage für die Umlage die Summe der Grundstücksflächen dieser Grundstücke.

### **§ 6 Umlagesatz**

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt für das Kalenderjahr 2009 0,001058 EUR.

Von der Erhebung der Umlage wird abgesehen, wenn sie weniger als 1,50 EUR beträgt.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Schwedt/Oder, .....

Polzehl  
Bürgermeister